

Satzung des Vereins

Wir für Heilbronn e.V., Heilbronn

Präambel:

Der Verein „Wir für Heilbronn e.V.“ ist rechtlicher Nachfolger der Vereine „Verkehrsverein Heilbronn e.V.“, dem „Freundeskreis der Bundesgartenschau Heilbronn 2019 e.V.“ sowie dem „Verein der Freunde des Verkehrsvereins zur Förderung, Pflege und Betreuung des heimatlichen Brauchtums e.V.“ und aus der Verschmelzung dieser drei Vereine hervorgegangen.

Der Verein „Wir für Heilbronn e.V.“ wird die Tradition des „Verkehrsvereins Heilbronn e.V.“ fortsetzen, der aus dem bereits 1863 gegründeten „Verschönerungsverein Heilbronn e.V.“ und dem 1892 gegründeten „Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs“ hervorgegangen ist. Der Verein „Wir für Heilbronn e.V.“ wird daher auch die ideelle Trägerschaft identitätsstiftender Veranstaltungen fortführen. Zu diesem Zweck wird der Verein „Wir für Heilbronn e.V.“ auch die vom „Verkehrsverein Heilbronn e.V.“ gehaltenen Gesellschafteranteile an der Heilbronn Marketing GmbH übernehmen.

Beim „Freundeskreis der Bundesgartenschau Heilbronn 2019 e.V.“ stand aufgrund des Endes der erfolgreichen Bundesgartenschau 2019 und der planmäßig in 2021 begonnenen Überbauung des Neckarbogens eine Anpassung der Satzung an. Mit der Verschmelzung sollen diese Neuorientierung sowie die Zusammenfassung des breiten bürgerlichen und ehrenamtlichen Engagements in Heilbronn eingeleitet, zu einer tatkräftigen Einheit zusammengeführt und letztlich gestärkt werden.

Die Vereine zeigen damit in gesellschaftlicher Verantwortung die notwendige Flexibilität und Anpassungsfähigkeit, um die satzungsmäßigen Ziele angesichts eines herausfordernden Umfelds bestmöglich zu verfolgen.

Nicht zuletzt angesichts einer in den Satzungen der Vereine definierten Zielsetzung und zum Erreichen eines starken Wirkungsgrads erscheint eine Zusammenführung sinnvoll und wünschenswert. Vom Selbstverständnis aller Vereine getragen war und ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Dieser Punkt wird nunmehr ergänzend und klarstellend als Satzungszweck festgehalten.

Allgemeines

Die im Satzungstext und der/den anliegenden Ordnungen gewählten personenbezogenen Bezeichnungen meinen Frauen und Männer sowie Diverse gleichermaßen.

I. Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein „Wir für Heilbronn e.V.““. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

a. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes,

b. von Kunst und Kultur,

c. von Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung,

d. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

e. des Tierschutzes, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei und des heimatlichen traditionellen Brauchtums,

f. der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung,

g. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

auf der Basis der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

Der Verein muss nicht zu jeder Zeit Maßnahmen zur Verwirklichung aller genannten Zwecke vornehmen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a. die Förderung der Weinkultur in der Weinkulturregion Heilbronn, z.B. durch Führungen,

Informationsveranstaltungen oder die ideelle Trägerschaft für das Weindorf Heilbronn,

b. Erhaltung, Pflege und Erweiterung des Weinpanoramaweges mit historischer Baumkelter,

c. die Erhöhung des Bewusstseins für Umwelt- und Naturschutzbelange in der Bevölkerung

Heilbronns, z.B. durch Informationsveranstaltungen, Organisation von Ausflügen zu ent-

sprechenden Veranstaltungen, durch Animation von Mitgliedern oder Dritten zur Teil-

nahme an Beetpflanz-, Naturverschönerungs- und Pflanzpflegeaktionen,

d. Durchführung oder Teilnahme an Natursäuberungsaktionen oder -pflegeaktionen, wie

z.B. die Wald- und Weinbergputzete,

e. Informationen [z.B. Treffpunkt Stadtgarten, Wissensstunde, Heilbronner Stunde] und Un-

terstützung zum Erhalt und zur Pflege von denkmalgeschützten Gütern in Heilbronn,

f. Förderung und Stärkung des Käthchens von Heilbronn als präsenten und sympathischen

Symbol der Stadt Heilbronn,

g. kulturelle Veranstaltungen, wie z.B. Musikveranstaltungen oder Vorführungen,

- h. Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, z.B. durch Fortführung einer gelebten Willkommenskultur in Heilbronn für Gäste und Zugezogene oder den Gemeinsinn fördernde Feste,
- i. Fortführung der ideellen Trägerschaft identitätsstiftender kultureller regionaler Veranstaltungen, wie z.B. dem Weinlesefest.

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch Beiträge der Mitglieder, Geld- und Sachspenden, Stiftungen, letztwillige Verfügungen und sonstige unentgeltliche Dienstleistungen.

Bei der Verwirklichung der Zwecke kann sich der Verein auch Hilfspersonen bedienen.

(4) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des in Abs. 2 genannten Zwecks vornehmen. Der Verein ist insofern Förderverein und Mittelbeschaffungskörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO.

Die Förderung der v.g. Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge der Mitglieder, Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und sonstige unentgeltliche Leistungen sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Übungsleiterentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen sowie juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften und sonstige Vereinigungen erwerben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei den Antragstellern, wenn sie natürliche Personen sind: den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Antragsteller, die Bankverbindung für den Beitragseinzug sowie die E-Mail-Adresse; die Angabe einer Telefon-Nummer ist freiwillig.
 - b) bei den Antragstellern, wenn sie keine natürlichen Personen sind: die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe der Antragsteller, die Bankverbindung für den Beitragseinzug sowie die E-Mail-Adresse; die Angabe einer Telefon-Nummer ist freiwillig.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme, die dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist, muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliederdaten aus den Aufnahmeanträgen werden maschinell gespeichert und gemäß Datenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Mit der Antragstellung wird die Vereinssatzung nebst ihren Ordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung anerkannt.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form eines Geldbetrages zu erbringen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Mitglieder können zusätzlich zur Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen erbringen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben; bei anderen Formen der Zahlung kann der Vorstand zusätzliche Gebühren festlegen. Sie sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten und zwar entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnungstellung ein.
- (4) Das Nähere zu Beiträgen regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand zu führen ist. Der Vorstand ist berechtigt, das Verfahren zur Beitragserhebung dem jeweiligen Stand der Technik und der Gewohnheiten anzupassen.
- 5) Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, Liquidation oder den Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gemäß § 126b BGB gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erbringung des Beitrags in maßgeblicher Weise (mind. in Höhe eines Jahresbeitrags) im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und die vollständige Zahlung nicht erfolgt ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt (vereinsschädigendes Verhalten). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(6) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

(7) Ein Austritt, eine Streichung aus der Mitgliedsdatei sowie ein Ausschluss berühren nicht die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge, sonstiger Forderungen und zur Erfüllung sonstiger bereits entstandener satzungsgemäßer Verpflichtungen.

III. Vereinsorgane und Besonderer Vertreter

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen,

- a. dem/der 1. Vorsitzenden und
- b. dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in).

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils einzeln. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den beiden Vorsitzenden einzeln oder gemeinsam Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu sechs weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen; die Mitgliederversammlung kann ihnen besondere Funktionen zuweisen (z.B. Schatzmeister, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit).

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder (inkl. Ehrenmitglieder).

(4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch

- a. Ablauf seiner Amtszeit nach Maßgabe des Absatzes 3 S. 2;
- b. den Tod;
- c. die Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gegenüber dem Verein zu erklären.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(5) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand führt und leitet den Verein und ist zuständig für die Geschäftsführung. Er ist für **alle Angelegenheiten** des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. die Verwaltung und Unterhaltung des Vereinsvermögens;
- b. die Bestellung/Abberufung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB;
- c. die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Erstellung einer Jahresrechnung;
- d. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste sowie die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f. den Erlass einer Beitragsordnung für den Verein;
- g. die satzungsgemäße Verwendung von Spenden.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung nebst einem Geschäftsverteilungsplan geben, in der die Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern abgegrenzt werden. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

(3) Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Maßnahme eines anderen Vorstandsmitglieds, so entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

(4) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet wird.

(5) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, die aus vereinsrechtlichen und/oder steuerlichen Gründen erforderlich werdenden Änderungen der Vereinssatzung ohne Einbeziehung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10 Beschlussfassung Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder auf dem Wege elektronischer Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

(2) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters /der Leiterin der Vorstandssitzung.

(3) Über den Ablauf der Sitzung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleitenden und der mit der Schriftführung betrauten Person zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Ort und die Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Ferner ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren, auf elektronischem Wege, durch telefonische Abstimmung oder als virtuelle Versammlung zulässig, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung widerspricht. Eine Teilnahme ist in begründeten Fällen auch virtuell möglich.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n, je einzeln, vertreten (vgl. § 8 Abs. 1).

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Entlastung des Vorstands;
- d. Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplans;
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats;
- g. Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern;
- h. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- i. Festsetzung der Beiträge für den Verein;
- j. Satzungsänderungen;
- k. Änderung des Vereinszwecks;
- l. Auflösung des Vereins;
- m. Fusion des Vereins und Verschmelzungsvertrag;
- n. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 13 Einberufung der MV

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung, die bis spätestens zum 30. Juni einzuberufen ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch als **virtuelle Versammlung** abgehalten werden; die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich oder auf dem Wege elektronischer Medien) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (schriftlich oder auf dem Wege elektronischer Medien) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; der Antrag muss eine Begründung enthalten.

Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens drei

Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform (schriftlich oder auf dem Wege elektronischer Medien) mitzuteilen, sofern sie eine Begründung enthalten und wesentliche Maßnahmen wie den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung oder Fusion des Vereins betrifft.

§ 15 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vorstands und bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleitung). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter/in übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder virtuell teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Ein Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a. Beschlüsse über Satzungsänderungen;
Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen;
- b. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks;
- c. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und den Anfall des Vermögens;
- d. Beschlüsse über eine Fusion und den Verschmelzungsvertrag.

(5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 16 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über den Ablauf und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der mit der Schriftführung betrauten Person zu unterzeichnen ist.

§ 17 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, dem bis zu 24 Personen aus der Mitte der Stadtgesellschaft angehören sollen.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und kann jederzeit ergänzt oder erweitert werden. Wählbar ist, wer dem Verein persönlich als Mitglied angehört. Der Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn gehört dem Beirat als geborenes Mitglied an.

(2) Das Amt eines Beirats endet durch

- a. den Ablauf der Amtszeit nach Maßgabe des Absatz 1 Satz 2;
- b. den Tod;
- c. die Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gegenüber dem Verein zu erklären.

(3) Zu den Aufgaben des Beirats gehören:

- a. die Förderung des Vereins und des Vereinszwecks;
- b. die Unterstützung und Beratung der Vereinsführung, insbesondere in finanziellen, wirtschaftlichen und steuerlichen Fragen.

(4) Den Vorsitz (Sitzungsleitung) im Beirat führt der Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn, im Verhinderungsfall der/die 1. Vorsitzende des Vereins. Sollten beide in Satz 1 genannten Personen verhindert sein, obliegt die Sitzungsleitung dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins.

(5) Der Beirat wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins oder von seinem/seiner Stellvertreter/in in Textform (schriftlich oder auf dem Wege elektronischer Medien) mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren, auf elektronischem Wege oder durch telefonische Abstimmung oder als virtuelle Versammlung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

(7) Die Sitzungsleitung bestimmt eine/n Schriftführende/n, der/die über den Ablauf der Beiratssitzung und die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen hat; § 16 gilt entsprechend. Zum Schriftführenden kann auch eine Person bestimmt werden, die nicht Mitglied des Beirats ist.

(8) Die Mitglieder des Beirats haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Besonderer Vertreter

(1) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(2) Diese Besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellsurkunde.

(3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Vorstand geregelt. Der Vorstand regelt auch die Vertragsmodalitäten.

(4) Für den Bereich der Geschäftsführung des Vereins, für die Aufgaben Kassier und Schriftführung soll ein Besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.

§ 19 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung koordiniert die Arbeit im Vorstand; sie führt – ggf. im Rahmen einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung – die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle des Vereins.

(2) Der Geschäftsführung kann insbesondere auch die Aufgabe von Kassierer/in und Schriftführer/in in den Gremien des Vereins übertragen werden.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben auf Verlangen des Vorstands an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Sie haben in den Sitzungen des Vorstands Rederecht und sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 20 Rechnungsprüfung, Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Führung der Vereinsgeschäfte; sie berichten darüber der Mitgliederversammlung.

IV. Vereinsvermögen und Geschäftsjahr

§ 21 Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 22 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.

(3) Nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand rechtzeitig vor der zur Genehmigung berufenen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.

(4) Die Jahresrechnung ist den von der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Buchstabe g) bestellten Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten.

V. Auflösung des Vereins

§ 23 Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts Heilbronn ausgeführt werden.

§ 24 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 8 bis § 11 gelten während der Liquidation entsprechend.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie in der Heilbronner Stimme als der örtlichen Tageszeitung.

§ 26 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die Adresse, das Alter, den Beruf, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete

technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur dann verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen und Feierlichkeiten u. a., in der Presse oder durch Vereinsberichterstattung auf der Homepage bekannt. Dabei können auch personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

(3) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

(4) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller heraus.

(5) Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 27 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

(1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

(3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 28 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige, u. a. die Mitglieder des Vorstands und des Beirats, die besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder die sonst mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder, haften – soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist - für Schäden gegenüber Mitglie-

dern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn und soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 29 Teilweise Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen führt nicht zur Unwirksamkeit der übrigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung ist am 17.10.2023 von der Mitgliederversammlung genehmigt worden. Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt erlischt die bisherige Satzung des „Freundeskreis der Bundesgartenschau Heilbronn 2019 e.V.“.

(3) Sofern wegen einer Auflage des Amtsgerichts oder der zuständigen Finanzbehörden diese Satzung aus formalen Gründen ergänzt oder geändert werden muss oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB hierzu befugt.